

**II-4034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1981 J**

**1982-06-29 A n f r a g e**

der Abgeordneten Dr. Lichal  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Führung von Strafverfahren im Justizbereich.

Zur Zahl 37 St 25.995/82 der Staatsanwaltschaft Wien war ein Strafverfahren gegen Karl M. wegen des Verdachtes des Verbrechens des Einbruchsdiebstahls anhängig, in dem sich der Genannte sogar vorübergehend in Vorhaft befand. Zur Verwunderung des durch die Tat Geschädigten stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren ein, obwohl wesentliche, der Überführung des Verdächtigen dienliche Erhebungen nicht durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang ist von besonderem Interesse, daß sich der Täter am Tatort mit einer zerbrochenen Fensterscheibe geschnitten und - wie den Blutspuren zu entnehmen war - Blut verloren haben mußte. Dennoch wurde es verabsäumt, den der Tat verdächtigen Karl M. darauf zu untersuchen, ob er Schnittverletzungen aufwies bzw. ob seine Blutgruppe mit der der Blutspuren am Tatort übereinstimmte.

Muß bereits diese oberflächliche Abwicklung des Strafverfahrens zu Bedenken Anlaß geben, so erscheint die Aussage eines mit dieser Strafsache befaßten Polizeibeamten geradezu besorgniserregend. Dieser Beamte soll sich dem Geschädigten gegenüber resignierend geäußert haben, daß die Verfolgung von Tätern vom Schlag des Karl M. kaum noch einen Sinn habe, da die Festgenommenen in der Regel von der Justiz nach kurzer Zeit auf freien Fuß gesetzt wurden.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an  
den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Weshalb kam es im Strafverfahren zu 37 St 25.995/82 der Staatsanwaltschaft Wien nicht zur Vornahme aller zur Überführung des Verdächtigen dienlichen Erhebungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Spuren am Tatort?
- 2) Teilen Sie die in Kreisen der Bevölkerung, aber auch der Exekutive vertretene Auffassung, daß die Tätigkeit der Exekutive in gewissen Fällen durch die zu kurSORische Verfahrensführung von seiten der Justiz beeinträchtigt wird?
- 3) Wird in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Lösung dieser Problemstellung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt werden?
- 4) Wenn nein: weshalb nicht?